

Heinz-Wilhelm Vaupel
Richter am Amtsgericht Iserlohn

MIVEA – Erfahrungen bei der Umsetzung in die richterliche Praxis als Jugendrichter und besonderer Vollstreckungsleiter

Erfahrungsbericht vom November 2003

Vorbemerkungen

Die Methode der idealtypischen Einzelfallanalyse (MIVEA) ermöglicht auf einer wissenschaftlichen Grundlage, strafrechtliche Gefährdungen zu erkennen und dadurch strafrechtliche Prognoseentscheidungen jenseits der in der Praxis üblichen „intuitiven Methode“ sicherer zu treffen.

Vor etwa drei Jahren lernte ich MIVEA in einem Praktiker-Seminar an der Uni Mainz kennen. Nach mehr als 20 Jahren Tätigkeit als Vorsitzender eines Jugendschöffengerichts und als besonderer Vollstreckungsleiter einer Jugendstrafanstalt bestand das Interesse, die alltäglich zu treffenden Prognoseentscheidungen, sei es in der Hauptverhandlung des Jugendschöffengerichts oder im Verfahren zur Prüfung vorzeitiger Haftentlassungen auf ein möglichst gesichertes Fundament zu stellen. Nachfolgend sollen die Erfahrungen nach 3-jähriger praktischer Anwendung der MIVEA im strafrichterlichen Alltag dargestellt werden:

Allgemeine Reaktionen

Anfangs führte die Umsetzung der MIVEA in der richterlichen Praxis zu deutlichen Irritationen bei den sonstigen Prozessbeteiligten der Staatsanwaltschaft, der Jugendgerichtshilfe und Verteidigung in Hauptverhandlungen, bzw. bei Mitarbeitern in der JVA, zum Beispiel des psychologischen Dienstes oder bei Sozialarbeitern. Die Beteiligten waren bis dahin einen bestimmten Verhandlungsstil in der Hauptverhandlung oder ein bestimmtes Vorgehen bei Anhörungen zur Prüfung vorzeitiger Entlassung aus der Jugendstrafe gewöhnt. Jetzt fragte man sich, was stellt der auf einmal für ungewohnte Fragen - worauf will er hinaus? Nach Erklärungen gegenüber einzelnen Beteiligten sprach sich die neue Arbeitsmethode aber schnell herum.

Die anfängliche Befangenheit wich schnell einer aufgeschlossenen Neugier, mindestens einem wohlwollenden Interesse. Das Ergebnis bis heute:

- Alle **Jugendgerichtshelfer** des Bezirks (spezialisierte JGH!) und alle Betreuungshelfer (eines freien Trägers) in dem Bezirk haben inzwischen die Praktikerseminare besucht
- bei der **Bewährungshilfe** ist die Methode weitgehend bekannt, wird überwiegend angewandt

- die **Strafverteidigervereinigung** NRW äußerte den Wunsch, die Methode mittels Vortrags kennen zu lernen, eine Übersicht wurde in der Zeitschrift der Strafverteidigervereinigung veröffentlicht
- die **Mitarbeiter der JVA Iserlohn** wurden ebenfalls durch Vortrag mit MIVEA vertraut gemacht, einige haben das einschlägige Lehrbuch besorgt und wenden die Methode teilweise – wie aus Entlassungsberichten deutlich wird – an.

MIVEA Im Rahmen einer Hauptverhandlung (Jugendschöffengericht)

Es hat sich gezeigt, dass die MIVEA recht zwanglos in den normalen Gang der Hauptverhandlung eingebaut werden kann. Nach dem Vergleich der Personalien des Angeklagten an Hand der Anklage oder des Eröffnungsbeschlusses und nach Verlesung der Anklage sowie Belehrung bietet schon die **Erörterung des Tatgeschehens** mit dem Angeklagten die Möglichkeit zahlreiche Informationen zu erlangen, die mit Hilfe der MIVEA für die Prognoseentscheidung bedeutsam sind. Es stellen sich Fragen zu den konkreten Umständen vor und nach der Tat, ob sie spontan oder geplant begangen wurde (Wie kam man denn auf die Idee? Gab es Mittäter?) zur Lebenssituation, zum Motiv, zum Verhältnis zu Geld (was wurde z. B. mit erbeutetem Geld gemacht?).

Nach der Beweisaufnahme zur Sache werden der **Lebenslauf** des/der Angeklagten mit allen Facetten des allgemeinen Sozialverhaltens (Kindheit und Erziehung, Aufenthalt, Leistungs-, Freizeit- und Kontaktbereich, Delinquenz, Sucht) und seine Lebenssituation (vor der Anlasstat und jetzt) erörtert.

Dazu scheint es hilfreich, eingangs zu erklären, warum die ausführliche Erörterung nötig ist: für § 105, § 17 oder § 21 JGG. Bei der Erörterung können durch Nachfragen die für die MIVEA relevanten Fakten ohne große Mühe ermittelt werden. Zwanglose Nachfragen bei Berichten des/der Angeklagten zum Elternhaus und zur Schulzeit sind z. B: Wussten Ihre Eltern immer, wo Sie gerade waren? Mit wem Sie sich trafen? Wie sah Ihr Zimmer aus? Hielten Sie sich dort auch gern auf? Was machten Sie, wenn Sie die Schule schwänzten? u. ä.). Bei Nachfragen zur derzeitigen beruflichen Situation und zur Freizeitgestaltung ergeben sich mühelos Aufschlüsse über kriminalitätsfördernde oder kriminalitätshemmende Konstellationen. Hier kann nach den konkreten Gründen von Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatzverlusten oder -wechseln gefragt werden, ferner nach dem üblichen Freizeitverhalten (z. B.: Was tun Sie nach Feierabend? Wissen Sie immer, mit wem Sie was und wo unternehmen wollen? Wann sind Sie in der Regel zu Hause?).

Bei der Erörterung wird gleichzeitig darauf geachtet, ob die **Entwicklung** und die **Lebenssituation** Rückschlüsse auf Relevanzbezüge und Wertvorstellungen des/der Angeklagten erlauben. Der JGG – Bericht gibt ein Gerüst oder roten Faden für die Erörterung zur Person, welche der Vorsitzende leiten sollte. Der Angeklagte sollte erkennen, dass sich das Gericht mit ihm und seiner Tat befasst, und nicht etwa mit anderen über ihn verhandelt. Der Jugendgerichtshelfer ergänzt lediglich die Ermittlungen und gibt möglichst auf der Grundlage der MIVEA eine Stellungnahme ab.

In der **Beratung mit den Schöffen** kann eine möglichst gemeinsam zu erarbeitende Auswertung von Längsschnitt (Hinentwicklung, Persönlichkeitsreife oder soziale Unaufälligkeit), Querschnitt (Kriminorelevante Konstellation?) und Relevanzbezügen erfolgen. Aufgrund dessen ist dann ein Urteil oft sehr individuell i. S. einer Interventionsprognose möglich – mit konkreten, individuell begründbaren Weisungen und Auflagen:

- Die Entscheidung zugunsten einer ambulanten Maßnahme, zugunsten oder gegen eine Bewährung hängt bei Anwendung der MIVEA vor allem **nicht von der „Intuition“ des Gerichts** ab
- Die tragenden Gesichtspunkte der Entscheidung sind **nicht zufällig**
- Die Entscheidung ist auch **für den Angeklagten verständlich und nachvollziehbar**

MIVEA im Rahmen der Vollstreckung einer Jugendstrafe

Hier erweist sich die MIVEA als ein hilfreiches Instrument bei der Entscheidung über eine vorzeitige Haftentlassung gem. § 88 JGG oder zur Vorbereitung einer *Vollzugsplanung* (bei der u. U. der Vollstreckungsleiter beteiligt wird).

Bei der Anhörung des Gefangenen zur Bewährungsentlassung ist eine ausführliche Befragung zum Lebenslängsschnitt, zum Lebensquerschnitt und den Relevanzbezügen möglich. Wichtig sind auch Nachfragen zum Verhalten im Vollzug (nicht das angepasste Vollzugsverhalten ist interessant): Wie sieht der Haftraum aus? Wie sind Kontakte zu Mitgefangenen und Außenkontakte zu beurteilen, „Verlobte“, Freizeitinteressen, u. ä.?

Die Anwendung der MIVEA gibt bei der *Bewährungsentscheidung* zunächst einmal

- größere **Sicherheit**, darüber hinaus
- kann die Entscheidung zugunsten einer Bewährungsentlassung nicht selten von Bedingungen abhängig gemacht werden, die zu schaffen dem Gefangenen aufgegeben werden (z. B. perspektivische Vorstellungen zu erarbeiten, Arbeit, Freizeit zu planen und vorzubereiten, dazu Kontakte nachzuweisen u. ä.; Kontakte zu ambulanter Suchtberatung aufnehmen und nachweisen). Es ergeben sich Anhaltspunkte für **sinnvolle konkrete Bewährungsauflagen und Weisungen**.
- Vor allem hilft MIVEA, die **Sinnhaftigkeit** solcher Auflagen und Weisungen **dem Probanden verständlich** zu machen

Zusammenfassend lässt sich feststellen:

Während der 3-jährigen Anwendung in der strafrichterlichen Praxis hat sich die MIVEA als taugliches Instrument im Rahmen der richterlichen Entscheidungsfindung erwiesen:

- Sie führt zu sicheren **ausgewogenen und gut zu begründenden Ergebnissen**.
- Mit der zunehmenden Akzeptanz bei den übrigen Verfahrensbeteiligten und deren zunehmender Vertrautheit mit der Methode ist die **Kommunikation aufgrund übereinstimmender Beurteilungskriterien qualitativ erheblich verbessert** worden.
- Auch die häufig gestellte Frage, ob die Anwendung der MIVEA in der Alltagspraxis nicht zu einem **unvertretbaren zeitlichen Mehraufwand** führe, hat sich eher **nicht bewahrheitet**.